



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2024-GC-89

Überleben der Fischer und nachhaltigeres Kormoranmanagement

Urheber:	Thévoz Ivan / Chardonnes Jean-Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	23
Einreichung:	22.04.2024
Begründung:	22.04.2024
Überweisung an den Staatsrat:	22.04.2024
Antwort des Staatsrats:	07.10.2024

I. Zusammenfassung der Motion

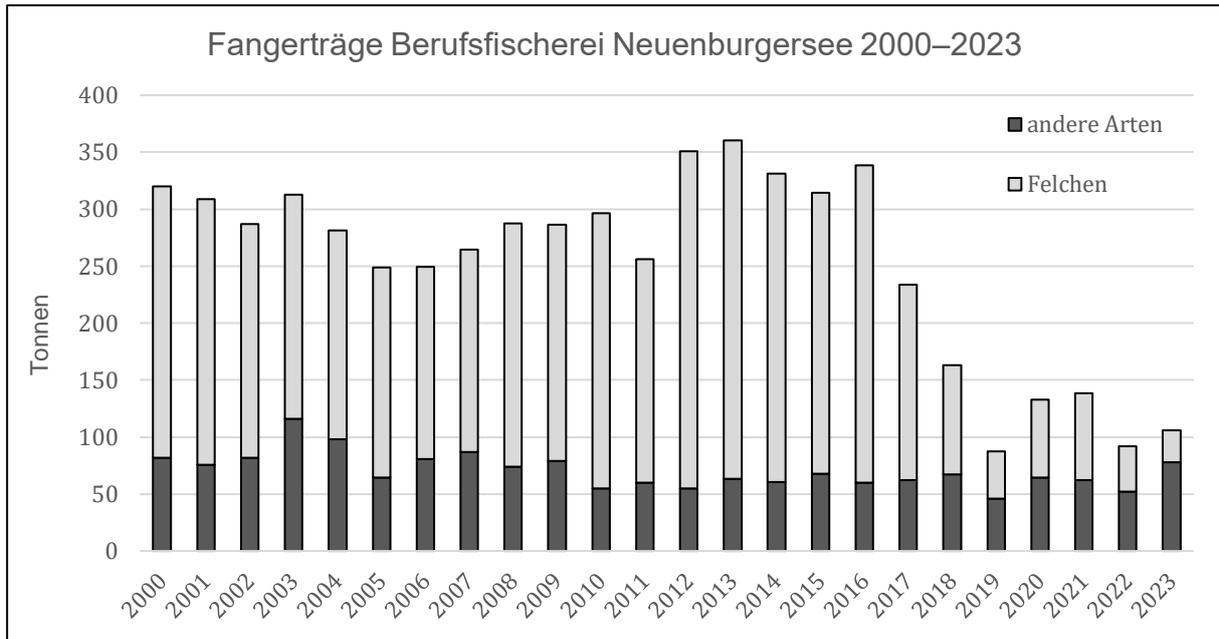
In einer am 22. April 2024 eingereichten und begründeten Motion fordern die Grossräte Ivan Thévoz und Jean-Daniel Chardonnes den Staatsrat auf

- > den Kormoranbestand durch geeignete Massnahmen auf einem tragbaren Niveau zu halten, um den Fortbestand der Berufsfischerei zu ermöglichen;
- > die bedrohten Fischarten und ihre Laichgebiete wie auch die Ökosysteme besser zu schützen;
- > alles daran zu setzen, um die Fischfauna wiederherzustellen;
- > diese Massnahmen mit den Nachbarkantonen zu koordinieren.

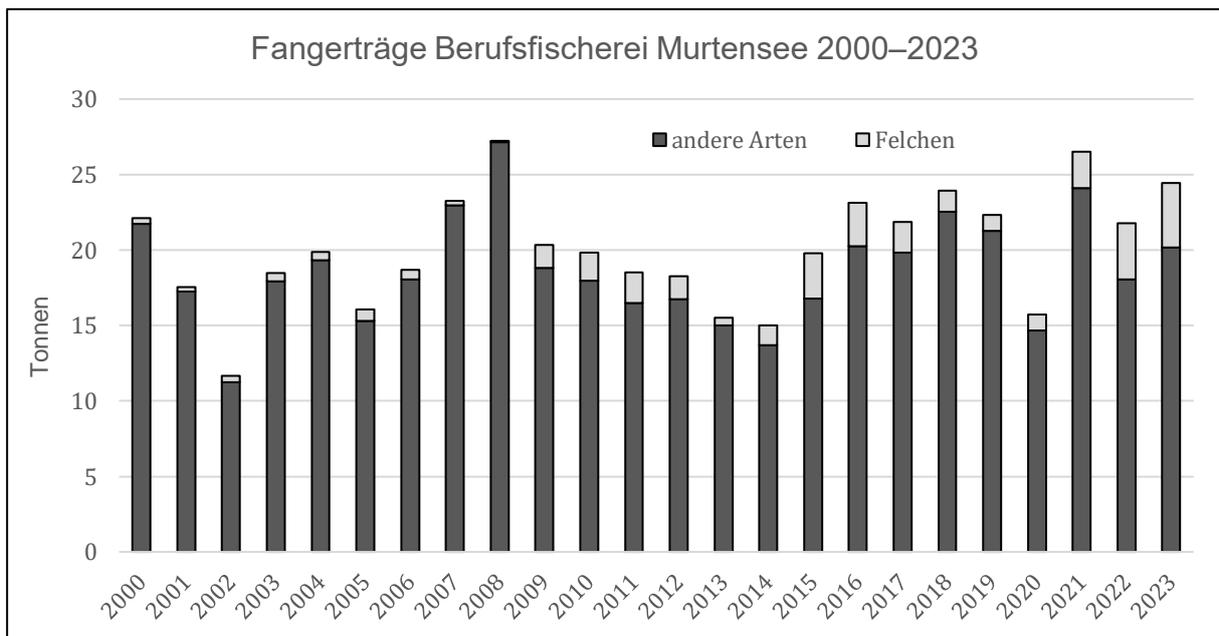
II. Antwort des Staatsrats

Einleitend und in Bezugnahme auf die Antwort vom 24. September 2029 auf die Anfrage 2019-CE-143 «Der Kormoran oder der Ruin der Berufsfischer auf dem Neuenburgersee» und die Antwort vom 3. November 2021 auf die Anfrage 2021-CE-209 «Regulierung des Kormorans – Ergebnisse?» erinnert der Staatsrat daran, dass der Rückgang des Ertrags der Berufsfischerei im Neuenburgersee und im Murtensee im Wesentlichen auf den kleineren Fangenertrag beim Felchen zurückzuführen ist, dem für die Berufsfischerei wichtigsten Fisch.

Da die Fangenerträge der Berufsfischerei in den beiden Seen verschieden sind, ist es notwendig, zwischen diesen zu unterscheiden. Im Neuenburgersee ist der Ertrag der Berufsfischerei seit 2017 deutlich zurückgegangen. Dieser deutliche Rückgang ist, wie bereits erwähnt, hauptsächlich auf den kleineren Fangenertrag beim Felchen (Bondelle und Balchen) zurückzuführen. Der Grund für diesen Rückgang ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht erhärtet. Wahrscheinlich sind mehrere Faktoren dafür verantwortlich: unter anderem ungünstige Reproduktionsbedingungen, Nährstoffarmut im See, Ankunft der Quaggamuschel, mögliche Mortalität in den jungen Alterskategorien (Wassertemperatur, Winterstürme usw.) und ein Druck durch Feinde wie den Kormoran.



Die Fischbestände im Murtensee hingegen zeigen derzeit keine besonderen Anzeichen, die Anlass zu Besorgnis gäben. Die Felchenfänge sind in den letzten Jahren sogar gestiegen.



In einer von den drei Fischereiämtern der Konkordatskantone (FR, NE, VD) in Auftrag gegebenen Studie wurde der auf den Kormoran zurückzuführende Schaden für die Berufsfischerei ermittelt. Die Studie schätzte den jährlichen Gesamtschaden an gefangenen Fisch und Fanggeräten, indem sie die Erträge über drei verschiedene Fangperioden hinweg betrachtete: 5 Jahre (2019–2023), 10 Jahre (2014–2023) und 15 Jahre (2009–2023). Daraus geht hervor, dass sich der geschätzte jährliche Bruttoschaden der Fischerei auf dem Neuenburgersee auf 217 000 Franken beläuft, was 4,7 % des geschätzten jährlichen Bruttoertrags der Fischerei im Neuenburgersee entspricht. Dies entspricht im Verhältnis zur Anzahl der Berufsfischer einem Betrag von 49 800 Franken für den Kanton Freiburg.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Erträge der Berufsfischerei seit mehreren Jahren sehr niedrig sind. Nach dem Auftrag 2019-GC-145, der eine dringende Finanzhilfe für die Berufsfischer forderte, wurde ihnen eine Unterstützung gewährt gemäss der «Verordnung über die dringende Finanzhilfe für Berufsfischer für die Jahre 2020, 2021 und 2022», SGF 923.13. Diese Hilfe wurde in den Jahren 2023 und 2024 verlängert. Als Reaktion auf die Bedenken der *Corporation des pêcheurs professionnels du lac de Neuchâtel* und um den Rückgang der Fänge auszugleichen, haben die Konkordatskantone schliesslich beschlossen, die finanzielle Soforthilfe für einen Zeitraum von drei Jahren (2025–2027) zu verlängern, um diese handwerkliche Tätigkeit und das Kulturerbe zu unterstützen. Der Staatsrat hat am 27. August 2024 die «Verordnung über die Finanzhilfe für Berufsfischer für die Jahre 2025, 2026 und 2027» erlassen. Diese Hilfe entspricht einem Betrag von bis zu 10 000 Franken pro Jahr und pro Fischer. In diesem Rahmen hat der Kanton im Jahr 2023 den sechs Freiburger Berufsfischern (davon fünf Patente A und ein Patent B), die auf dem Neuenburgersee tätig sind, 55 000 Franken überwiesen. Es ist anzumerken, dass der einzige Freiburger Berufsfischer des Murtensees auf diese Finanzhilfe verzichtet hat.

Am 27. Juni 2024 hat der Grosse Rat das Projekt für die Wiederinbetriebnahme der Fischzuchtanlage in Estavayer-le-Lac angenommen für einen Betrag von 3,56 Millionen Franken und Betriebskosten von bis zu 180 000 Franken pro Jahr. Dies mit dem Ziel, das Überleben der Berufsfischerei zu sichern. Tatsächlich wurde in einer kürzlich durchgeführten, von den Fischereiämtern der Konkordatskantone finanzierten Studie der Beitrag des Fischbesatzes auf 20 % für den Bondellenbestand und auf 50 % für den Balchenbestand geschätzt. Damit sollen die Fangträge der Berufsfischerei in einer schwierigen Situation unterstützt werden, auch wenn die Besatzmassnahmen den Rückgang der Fänge niemals vollständig ausgleichen können. Um diese Bemühungen zu unterstützen und aufgrund der Schwierigkeit, Felcheneier zu erhalten, hat die Interkantonale Kommission für die Fischerei im Neuenburgersee beschlossen, beim Laichfischfang besondere Massnahmen zu ergreifen, um die Effizienz zu verbessern (z. B. Verwendung kleinerer Maschenweiten und Verlängerung der Fangperiode).

Massnahmen zur Regulierung des Kormoranbestands

In Bezug auf die Regulierung des Kormoranbestands wurden vom Kanton Freiburg in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen bereits mehrere Massnahmen ergriffen. 2010 beantragten die Kantone Neuenburg, Waadt und Freiburg beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Genehmigung zur Regulierung des Kormoranbestands im Schutzgebiet Fanel und erhielten diese auch. Zu den geplanten Massnahmen gehörten das Montieren von Zäunen an den Ufern, das Entfernen von Resten der letztjährigen Nester und gegebenenfalls die Zerstörung der Eier durch das Besprühen mit Öl. Nach einer Beschwerde von drei Verbänden (Helvetia Nostra, Schweizer Vogelschutz SVS/Birdlife und Pro Natura) hat das Bundesverwaltungsgericht diese Verfügung jedoch aufgehoben (A-2030/2010). Es befand, dass der Schaden, der auf 2,5 % der jährlichen Bruttoerträge der Berufsfischerinnen und -fischer geschätzt wurde, nicht schwerwiegend genug sei, um eine Regulierung der Kormorane zu rechtfertigen. Ausserdem war das Gericht der Ansicht, dass die geplanten Massnahmen unwirksam seien, um das Problem der Schäden zu lösen, die auch durch andere Faktoren verursacht werden, insbesondere durch Zugvögel aus Nordeuropa. Zwischen September 2019 und Februar 2020, in Erwartung der Änderung der Konkordate über die Jagd (Konkordat über die Jagd auf dem Neuenburgersee, SGF 922.5, und Konkordat über die Jagd auf dem Murtensee, SGF 922.6), haben die Wildhüter-Fischereiaufseher der drei Konkordatskantone Kormoranabschüsse auf dem Neuenburgersee vorgenommen. Während der 42 effektiven

Abschusstage wurden insgesamt 89 Kormorane entnommen (siehe folgende Tabelle). Die geschätzten Kosten beliefen sich auf 721 Franken pro Kormoran.

Kanton	Boot	Land	Insgesamt
Freiburg	39 (43.8 %)	11 (12.4 %)	50 (56.2 %)
Neuenburg	24 (27.0 %)	2 (2.2 %)	26 (29.2 %)
Waadt	9 (10.1 %)	4 (4.5 %)	13 (14.6 %)
Insgesamt	72 (80.9 %)	17 (19.1 %)	89 (100.0 %)

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Konkordate (SGF 922.5 und SGF 922.6) im Jahr 2020 wurde Berufsfischerinnen und -fischern, nachdem sie eine verkürzte Jagdausbildung absolviert und bestanden hatten, gestattet, von ihrem Boot aus in der Nähe der Netze auf Kormorane zu schiessen (Spezialpatent H); und zwar vom 1. September bis Ende Februar, d. h. ausserhalb der eidgenössischen Schonzeit (Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b JSV). Sowohl die Ausbildung als auch das Patent sind kostenlos. Von den sieben Freiburger Berufsfischern, die auf den beiden Seen tätig sind, haben sechs an der Ausbildung teilgenommen und sie bestanden. Das Interesse für dieses Spezialpatent (Patent H) und die Anzahl der Entnahmen durch die Freiburger Berufsfischer sind jedoch rückläufig (siehe Tabelle unten).

Saison	Anzahl Patente (<i>Patent H</i>)	Entnahmen
2020–2021	4	0
2021–2022	4	21
2022–2023	2	6
2023–2024	2	3

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGF 922.5 und SGF 922.6) dürfen Inhaberinnen und Inhaber eines Jagdpatents auch Kormorane auf dem Neuenburgersee (Patent F) und auf dem Murtensee (Patent G) entnehmen, und zwar vom 1. Oktober des Jahres, in dem das Patent ausgestellt wurde, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres. Die Freiburger Statistiken zeigen jedoch, dass das Interesse für diese verschiedenen Patente sehr gering ist (siehe Tabelle unten).

Periode	Anzahl Patente (<i>Patent F</i>)	Anzahl Patente (<i>Patent G</i>)	Anzahl Jägerinnen und Jäger
2020–2021	1	5	690
2021–2022	1	4	703
2022–2023	0	2	674
2023–2024	1	2	695

Betrachtet man die Entnahmen, die von den Jägerinnen und Jäger auf diesen beiden Seen getätigt wurden (Patent F und Patent G), und die Entnahmen in den Wildsektoren an den Seeufern (Patent E, Art. 67 Abs. 2 der Jagdverordnung, JaV, SGF 922.11; Sektor 1102 für den Murtensee und Sektoren 1304, 1401 und 1406 für den Neuenburgersee), so stellt sich die Gesamtsituation wie folgt dar (siehe Tabelle unten):

Periode	Entnahmen Murtensee	% im Verhältnis zu Gesamtentnahmen	Entnahmen Neuenburgersee	% im Verhältnis zu Gesamtentnahmen
2020–2021	17	58.6 % (Anz.: 29)	0	0.0 % (Anz.: 29)
2021–2022	1	1.7 % (Anz.: 86)	0	0.0 % (Anz.: 86)
2022–2023	0	0.0 % (Anz.: 53)	5	9.4 % (Anz.: 53)
2023–2024	0	0.0 % (Anz.: 102)	8	7.8 % (Anz.: 102)

Angesichts der schwachen Jagdergebnisse wäre es für den Kanton Freiburg noch möglich, die Jagdsaison auszudehnen, nämlich ab Ende der eidgenössischen Schonzeit bis zu deren Anfang: d. h. wie beim Spezialpatent H vom 1. September bis Ende Februar (aktuell vom Bettagmontag bis zum 31. Januar). Dies würde eine Änderung von Artikel 67 der JaV (SGF 922.11) erfordern. Darüber hinaus wäre eine ähnliche Änderung für das Konkordat über die Jagd auf dem Neuenburgersee (SGF 922.5) und das Konkordat über die Jagd auf dem Murtensee (SGF 922.6) denkbar. Tatsächlich könnte die Jagdsaison für die Patente F und G, die aktuell vom 1. Oktober bis zum 31. Februar dauert, ebenfalls vom Ende der eidgenössischen Schonzeit bis zu deren Beginn ausgeweitet werden, d. h. wie beim Spezialpatent H vom 1. September bis Ende Februar. Die Änderungen der Konkordate würden eine enge Zusammenarbeit zwischen den drei Konkordatskantonen voraussetzen.

Zusammenfassend schlägt der Staatsrat folgende Änderungen vor:

Patentart	Aktuelle Jagdsaisons	Vorgeschlagene Jagdsaisons
Patent E	Bettagmontag–31.01.	01.09.–Ende Februar (Ende März, bei Annahme Revision JSV)
Patent F	01.10.–31.01.	01.09.–Ende Februar (Ende März, bei Annahme Revision JSV)
Patent G	01.10 – 31.01.	01.09.–Ende Februar (Ende März, bei Annahme Revision JSV)
Patent H	01.09.–Ende Februar	01.09.–Ende Februar (Ende März, bei Annahme Revision JSV)

Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Revision der Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) unterstützt der Kanton Freiburg, zusammen mit allen anderen in der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) vertretenen Kantonen, mehrere Massnahmen in Bezug auf den Kormoran. Die erste Massnahme schlägt vor, die eidgenössische Schonzeit um einen Monat zu verkürzen, sodass sie vom 1. April bis zum 31. August gelten würde anstatt vom 1. März bis zum 31. August. Dieser Vorschlag wird, sofern er validiert wird, direkt in die Änderungen der Konkordate und des Artikels 67 JaV aufgenommen. Die zweite Massnahme würde die Entnahme von jungen Kormoranen, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht haben, ausserhalb der Schutzgebiete während des ganzen Jahres erlauben. Diese sogenannten unreifen Kormorane sind an ihrem weissen Bauch erkennbar. Dieser Vorschlag orientiert sich an der Praxis, die bereits für das Wildschwein gilt (Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. a JSV).

III. Schlussfolgerung

In Anbetracht der in seiner Antwort erwähnten Aspekte beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und dem Staatsrat den Auftrag zu erteilen, gegenüber den anderen Kantonen die Schritte zu unternehmen, um das Konkordat im oben vorgeschlagenen Sinn zu

ändern. Er erinnert jedoch daran, dass für die Anpassung des Konkordats die Zustimmung aller drei Kantone erforderlich ist, da die Motion ansonsten nicht umgesetzt werden kann. Falls alle Konkordatskantone zustimmen, wird ein Erlass zur Änderung der Konkordate dem Grossen Rat überwiesen und damit die vorliegende Motion umgesetzt. Ergänzend dazu verpflichtet sich der Staatsrat, Artikel 67 der JaV zu ändern, um die Jagdsaison für Kormorane auszudehnen. Auf diese Weise soll die Regulierung der Kormorane verstärkt werden.